



Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Bickenbach

Inhaltsverzeichnis

Präambel	Seite 2
§ 1 Gebührenerhebung	Seite 2
§ 2 Gebührenschildner	Seite 2
§ 3 Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit	Seite 2
§ 4 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel	Seite 2
§ 5 Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle	Seite 3
§ 6 Bestattungsgebühren	Seite 3
§ 7 Umbettungsgebühren	Seite 3
§ 8 Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte und Urnengrabstätte	Seite 4
§ 9 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten	Seite 4
§ 10 Erwerb von Nutzungsrechten weiteren Grabarten	Seite 4
§ 11 Gebühren für Grabräumung	Seite 4
§ 12 Verwaltungsgebühren	Seite 4
§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	Seite 5

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Bickenbach

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2012 (GVBl. I S. 436) und des § 36 der Friedhofsordnung der Gemeinde Bickenbach vom 31.08.2009 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 31.01.2013 für den Friedhof der Gemeinde Bickenbach folgende Satzung (Gebührenordnung) beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Bickenbach vom 31.8.2009 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.
Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.
Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührensschuld, Fälligkeit

Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung. Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.

Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle

Für die Benutzung der Trauerhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| a) Aufbewahrung einer Leiche im Kühlraum bis zu 3 Tagen..... | 70,00 € |
| Für jeden weiteren Tag | 20,00 € |
| b) Aufbewahrung einer Urne bis zu 3 Tagen | 28,00 € |
| Für jeden weiteren Tag | 9,00 € |
| c) Ausschmückung und Reinigung des Aufbahrungsraumes | 200,00 € |

§ 6 Bestattungsgebühren

Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Trauerhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|------------|
| a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | |
| 1) in einer Reihengrabstätte | 1.400,00 € |
| 2) in einer Wahlgrabstätte | |
| i. Erstbestattung..... | 1.400,00 € |
| ii. jede weitere Bestattung..... | 1.400,00 € |
| 3) in einer Wahlgrabstätte als Tiefengrab | |
| i. Erstbestattung..... | 1.800,00 € |
| ii. jede weitere Bestattung..... | 1.400,00 € |
| b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | |
| 1) in einer Reihengrabstätte | 500,00 € |
| 2) in einer Wahlgrabstätte | |
| i. Erstbestattung..... | 250,00 € |
| ii. jede weitere Bestattung..... | 250,00 € |
| 3) in einer Wahlgrabstätte als Tiefengrab | |
| i. Erstbestattung | 500,00 € |
| ii. jede weitere Bestattung..... | 250,00 € |

Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Urne von der Trauerhalle zum Grab sowie das Absenken der Urne in das Grab folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung

- | | |
|--|----------|
| a) in einer Urnenreihengrabstätte | 700,00 € |
| b) in einer Urnenwahlgrabstätte (je Urne) | 700,00 € |
| c) in einer Grabstätte für Erdbestattung (je Urne) | 700,00 € |
| d) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen..... | 700,00 € |

Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt gegen eine Gebühr von 60,00 €.

§ 7 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben. Die Umbettungsgebühren umfassen folgende Tätigkeiten der Gemeinde Bickenbach:

- | | |
|--|----------|
| a) Umbettung einer Leiche | 800,00 € |
| b) Umbettung einer Leiche eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 250,00 € |
| c) Umbettung einer Urne..... | 250,00 € |

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres ... 300,00 €
- b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres..... 750,00 €

Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben 600,00 €

§ 9 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Für eine Grabstelle..... 1.200,00 €
- b) Für jede weitere Grabstelle 1.200,00 €

Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle..... 900,00 €

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§ 21 Abs. 1 und Abs. 3 und §§ 25, 26 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

- a) bei Wahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 40,00 €
- b) bei Urnenwahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung..... 30,00 €

Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 10 Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen 600,00 €

Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege der obigen Grabstätten einschließlich der Rasenpflege.

§ 11 Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 31 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Aschenresten, Grabeinfassungen und Gewächsen 500,00 €

Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung.

§ 12 Verwaltungsgebühren

Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen).

Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen,
Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 29 der Friedhofsordnung)
werden erhoben: 20,00 €

Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages. Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.

Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt/Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
- b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadt-/Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
- c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 15.02.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung zur Friedhofsordnung (Satzung) vom 30.08.2001 außer Kraft.

Bickenbach, 04.02.2013

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Bickenbach
Martini, Bürgermeister